

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 33) Gesetz,

einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6ten Juni 1835
betreffend;

vom 3ten Mai 1851.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.**

haben in dem Volksschulgesetze vom 6ten Juni 1835 einige Abänderungen und Zusätze für
nöthig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Der § 39 des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers darf in der
Regel nicht unter 140 Thaler betragen.

Es haben darauf nur solche Lehrer Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen
bestanden und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Schule auch gewöhnlich bis
60 Kinder zählt. Lehrer an kleinern Schulen oder solche, die diese Bedingungen noch nicht
erfüllt haben, können, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur 120 Thaler jährlichen
Gehalt verlangen.

Die freie Wohnung ist in dieses Minimaleinkommen nicht einzurechnen, das Einkommen
von einem Kirchendienste aber nur insoweit, als es die Summe von 60 Thalern übersteigt.

Einem Hülfslehrer ist, außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem dießfalligen
von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thalern
auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hülfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schul-
gemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung
bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Be-
finden angehalten werden, den Aufwand für den Hülfslehrer ganz zu übertragen.

1851.

18

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministeriums vorgenommen werden.

§ 2. Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25sten Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist,

von 5 Jahren bis auf 160 Thaler,				
10	=	=	=	190
= 15	=	=	=	220

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 60 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 und 150 Thaler erhöht werden.

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren.

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.

Lehrer, welche eine Aufrückung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltzulage.

Auch haben auf die in diesem Paragraphen bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird.

Collatoren dürfen zu Schulstellen von 220 Thalern Einkommen und darüber nur solche Lehrer berufen, die im Dienstatler von wenigstens 5 Jahren stehen. — Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus ab.

§ 3. Außer den § 52 erwähnten Fällen hat die Entziehung des Lehrers von seiner Stelle einzutreten, wenn derselbe

- 1) wegen Gotteslästerung,
 - 2) wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion,
 - 3) wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergernisse gereizende, Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften,
 - 4) wegen ehrverletzender Handlungen oder Äußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen
- zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

§ 4. Den § 53 angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt:

- 1) wenn der Lehrer wegen Wuchers, oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird;
- 2) wenn die, wegen der § 22 unter 1 — 6 und 9 des Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Verbrechen oder wegen eines andern Vergehens, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen Statt gefunden, Amnestie ertheilt wird;
- 3) wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt;
- 4) wenn der Lehrer schmähender Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden des Staats oder der Kirche sich schuldig gemacht hat;
- 5) wenn der Lehrer in Wechselhaft geräth;
- 6) in dem unter 2, § 53 des Gesetzes vom 6ten Juni 1835 erwähnten Falle auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zur Criminaluntersuchung zu ziehen ist;
- 7) wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten.

§ 5. Aus dem 7ten Punkte § 54 fallen in Folge des Zusatzes § 4, Punkt 4 zu § 53 die Worte: „Einrichtungen ——— Behörden und“ weg.

Dagegen kann das Besserungsverfahren gegen einen Lehrer auch eingeleitet werden, wenn derselbe irgend eines geringern Vergehens, als der § 4 unter 2 dieses Gesetzes bezeichneten, bezüchtigt wird und, dafern er deshalb in Untersuchung kommt, nur im Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, oder die Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag des zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen oder nicht fortgestellt wird, dafern aber eine Untersuchung über ihn nicht verhängt oder zu Ende geführt worden, nach Disciplinarerörterung des Vergehens überführt oder doch verdächtig befunden wird.

§ 6. Der zweite Vorhalt (§ 55) kann sofort und mit Uebergang des ersten auch ertheilt werden:

- 1) bei Ungehorsam des Lehrers gegen Anordnungen der vorgesetzten Behörden, wenn die Anordnung von besonderer Wichtigkeit oder das Benehmen des Lehrers von erschwerenden Umständen begleitet gewesen ist;
- und
- 2) in den § 5 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, nach Beschaffenheit des Vergehens und des ermittelten Thatbestandes.



§ 7. Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.

§ 8. Die Competenz der § 56 im ersten Satze genannten Behörden tritt nun auch bei den zusätzlichen Fällen § 3 bis 7 dieses Gesetzes, die Competenz der im zweiten Satze genannten in dem Falle § 4, Nr. 3 ein.

Die Bestimmung im dritten Satze des § 57 soll auch auf Entlassungen aus den § 4 unter 1, 2, 4 und 6 angegebenen Gründen Anwendung finden.

§ 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 3ten Mai 1851.

Friedrich August.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Nr. 34) Verordnung,

die Ausführung innenbemerkten Gesetzes betreffend;

vom 5ten Mai 1851.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3ten Mai dieses Jahres, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6ten Juni 1835 betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

Zu § 1 und 2
des Gesetzes.

§ 1. Die Schulinspectionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben ohne Verzug zu vermitteln, daß von den Schulgemeinden der Gehalt der gering besoldeten Lehrer in Gemäßheit § 1 des Gesetzes auf 140 Thlr. — — erhöht und daß den Lehrern, welche Anspruch darauf haben, die § 2 geordneten Dienstzulagen gezahlt werden.

§ 2. Schützt die Schulgemeinde, welche die Gehaltserhöhung oder Zulage zu geben hat, ihr Unvermögen vor, so hat die Inspection oder Collaturbehörde sorgfältig zu erörtern, ob und in wie weit dieses Anführen gegründet ist, und, wenn sie solches befindet, ob aus dem Kirchenvermögen oder aus andern etwa vorhandenen geeigneten Fonds der Gemeinde eine Unterstützung könne gewährt werden.

§ 3. Ergiebt sich die Möglichkeit einer solchen Unterstützung nicht, oder hängt deren Bewilligung, wie bei dem Kirchenvermögen, von einer höhern Instanz ab, so ist an die Consi-